

Gewerbeverein Heidesee e.V.



Gemeinde Heidesee

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zusammenfassung der Gewerbetreibenden, Selbstständigen, Vereine und Unternehmer des Wirkungsbereiches mit dem Ziel der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen.
2. Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk und Tourismus im Wirkungsbereich.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Heidesee e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Heidesee und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR5343 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, insbesondere die im Wirkungsbereich tätigen Gewerbetreibenden und Selbstständigen werden, die sich mit der Satzung identifizieren und diese anerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt erfolgen, der dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt ist unter einer Einhaltung von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig.
2. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
4. Der Ausschluss ist möglich aufgrund der Nichtzahlung des Jahresbetrages nach zweimaliger Mahnung.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, die den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen bestätigen kann.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer benennen. Die Anzahl der Beisitzer ist auf maximal fünf begrenzt.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Bei Niederlegung bleibt er bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.
5. Vorstandsmitglieder, auch Beisitzer, werden einzeln gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen worden sind. Insbesondere sind ihr folgende Punkte vorzulegen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Beratung über den Etat,
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung,
 - f. Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - h. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen per E – Mail zu laden. Es wird die E – Mail Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht, Gegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung zu beantragen, jedoch nur unter der Bedingung einer schriftlichen Einreichung beim Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung beinhalten, erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden und abgegebenen Stimmen.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
9. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins, sowie auf Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in wirtschaftlichen, beruflichen und kommunalen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen und der Satzung entsprechen.

2. Pflichten der Mitglieder:

- 2.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und zu fördern.
- 2.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge nach Maßgabe der jährlichen von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu leisten.
- 2.3. Die Mitglieder haben sich in Streitfällen untereinander und gegenüber dem Verein einem Schiedsgericht des Vereins zu unterwerfen, das endgültig entscheidet.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

§ 11 Wahlen

Die Wahlen zu den Vorstandsämtern erfolgen in offener oder geheimer Wahl. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann per Akklamation gewählt werden.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäftes mindestens zwei Liquidatoren.
Das Restvermögen fällt an einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Zweck zu.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.03.1994 in Prieros beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.08.1994 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2021 geändert.